

Abrundungssatzung 'Neudorf', Gutach

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber:

**Gemeinde Gutach
Hauptstraße 38**

77793 Gutach/Schwarzwaldbahn

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



Nelkenstraße 10

77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung:

ELENA BALLENTHIEN

M. Sc. Biologische Diversität und Ökologie

LUKAS THIESS

M. Sc. Forstwissenschaften

DR. MARTIN BOSCHERT

Diplom-Biologe

Landschaftsökologe, BVDL

Beratender Ingenieur, INGBW

Bühl, Stand 27. August 2021

Erweiterung der Abrundungssatzung 'Neudorf', Gutach

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Erweiterung der Abrundungssatzung des Bebauungsplans 'Neudorf', Gutach, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

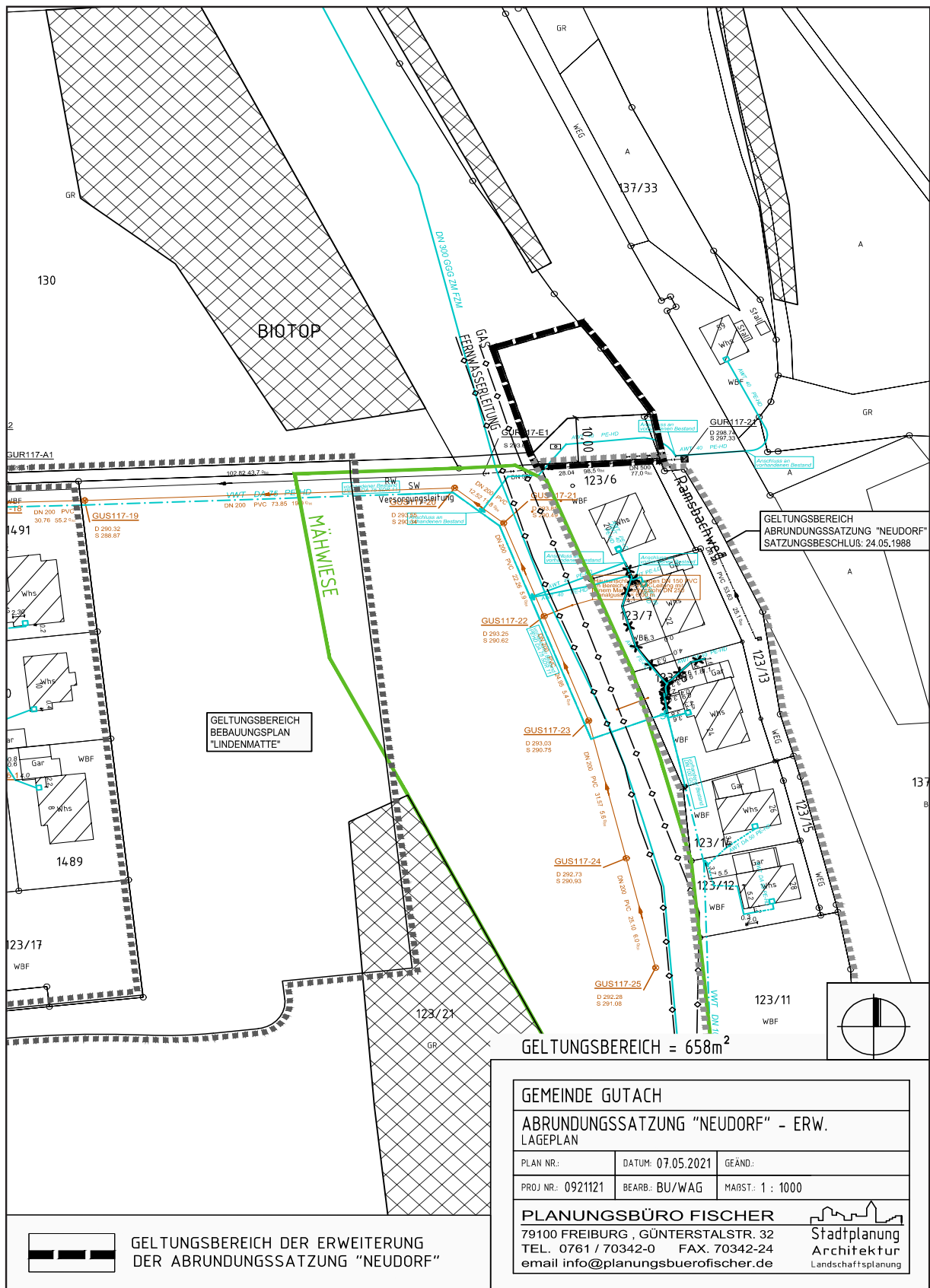
Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich befindet sich im Nordosten von Gutach auf dem Flurstück Nr. 131 und umfasst eine Fläche von 658 m². Nach Osten reicht er bis an die Bahnlinie, nach Süden bis an den Ramsbachweg und nach Westen nicht ganz bis an die Grenze des Nachbarflurstücks Nr. 130.

Die Vegetation im Geltungsbereich ist als ein- bis zweischürige, mäßig frische Mähwiese zu charakterisieren und setzt sich u.a. aus Großem Wiesenknopf, Schafgarbe, Wald-Storchschnabel, Weiß- und Rotklee sowie Gewöhnlichem Hornklee zusammen.





Karte 1: Lage des Geltungsbereichs der Abrundungssatzung 'Neudorf', Gutach.



Zur Bahnlinie hin grenzt der Geltungsbereich an eine nach Norden hin dichter und höher werdende Feldhecke an, die aus verschiedenen Gehölzen wie Gewöhnlicher Hasel, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Vogel-Kirsche, Rot-Eiche, Salweide und weiteren Arten gebildet wird. Einzelne südliche Ausläufer der Feldhecke, die sich aus Schwarzer Traubenkirsche, Rot-Eiche, Berg-Ahorn und Gewöhnlicher Hasel zusammensetzen, reichen bis innerhalb des Geltungsbereichs. Am Rande des Geltungsbereichs, hin zur Bahnlinie, geht die Vegetation in eine Hochstaudenflur aus Großer Brennnessel, Mädesüß, Kanadischer Goldrute und Brombeeren über.

Die weitere Umgebung besteht zum größten Teil aus Grünlandflächen und Wohnbebauung mit Hausgärten. Etwa 50 Meter östlich des Geltungsbereichs beginnt geschlossener Wald.

3.0 Vorgehensweise

Am 7. Juli 2021 fand ein Vororttermin statt, bei dem der gesamte Geltungsbereich sowie die direkte Umgebung aus artenschutzrechtlicher Sicht betrachtet wurde. Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Eine Teilfläche des *Natura 2000-Gebietes* 7715-341 'Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg' reicht bis auf rund 250 Meter an den Geltungsbereich heran. Weitere Teilflächen dieses Schutzgebiets sind in rund vier Kilometer Entfernung ausgewiesen.

Rund 500 Meter westlich des Geltungsbereichs beginnen Teilflächen des Vogelschutzgebiets 7915-441 'Mittlerer Schwarzwald'.

Auswirkungen auf die *Natura 2000-Gebiete* durch die Umsetzung des Vorhabens sind aufgrund der räumlichen Distanz ausgeschlossen.

Es sind keine *Naturschutzgebiete* im Einwirkungsbereich des Vorhabens ausgewiesen. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in Entfernungen von über fünf Kilometern und sind daher durch die Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen.



Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Im Norden bzw. Westen reichen zwei kartierte Biotope bis auf rund 15 Meter Entfernung an den Geltungsbereich heran: 'Feldhecken am Bahndamm bei Ramsbach' (Biotopnummer 177153170138) bzw. 'Nasswiesen bei der Insel, O Gutach' (Biotopnummer 177153170189). Nur unwesentlich weiter entfernt, östlich der Bahnlinie, befindet sich darüber hinaus der Biotop 'Feldhecke Jocklisbauernhof, S Ramsbach' (Biotopnummer 177153170191). In größeren Entfernungen befinden sich weitere geschützte Biotope.

Direkte Auswirkungen auf die geschützten Biotope durch die Umsetzung des Vorhabens sind aufgrund der räumlichen Distanz ausgeschlossen. Während des Bauvorhabens muss allerdings sichergestellt werden, dass diese kartierten Biotope nicht beeinträchtigt werden (*VM I - Vermeidung des Eingriffs in kartierte Biotope*).

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Beim Vororttermin am 7. Juli 2021 wurden im Geltungsbereich einzelne *Vogel*-Arten registriert, darunter *Kohlmeise*, *Amsel*, *Mönchsgrasmücke*, *Stieglitz* und *Haussperling*. In der Umgebung sowie überfliegend wurden einige weitere Arten festgestellt, u.a. *Turmfalke*, *Ringeltaube*, *Elster* und *Bluthänfling*.

Der Geltungsbereich selbst bietet Brutmöglichkeiten für *Vögel* in den Gehölzstrukturen am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches. Dort wurde während der Begehung auch die *Mönchsgrasmücke* nachgewiesen. Gebäude fehlen im Geltungsbereich. Für Offenland-Bodenbrüter wie die *Feldlerche* ist der Geltungsbereich nicht geeignet, u.a. aufgrund der Größe und der Nähe zum Siedlungsbereich.

In der Umgebung des Geltungsbereichs ergeben sich Brutmöglichkeiten für verschiedene *Vogel*-Arten, insbesondere im Gehölz entlang des Bahnkörpers sowie an benachbarten Gebäuden und dazugehörigen Hausgärten, aber auch in den benachbarten Waldflächen. Hierzu zählen potentiell auch planungsrelevante Arten wie *Grauschnäpper*, *Haus-* und *Feldsperling* sowie *Goldammer*. Diese können von dort aus den Geltungsbereich zur Nahrungssuche nutzen, ebenso Arten mit größerem Raumanspruch wie *Rabenkrähe* und *Grünspecht*.

Verschiedene weitere planungsrelevante Arten können den Geltungsbereich zur Nahrungssuche nutzen, u.a. *Rotmilan*, *Turmfalke*, *Mauersegler*, *Mehl-* und *Rauchschwalbe*.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
<i>Haussperling</i>	--	--	--
<i>Hausrotschwanz</i>	--	--	--
<i>Bachstelze</i>			
<i>Bluthänfling</i>			
<i>Grauschnäpper</i>	+	Tötung	VM 2, 3
<i>Mönchsgrasmücke</i>			
<i>Goldammer</i>			
<i>Turmfalke</i>	--	--	--
Säugetiere			
<i>Fledermäuse</i>	+	Störung	VM 4
<i>Haselmaus</i>	--	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--	--
Reptilien			
<i>Zauneidechse</i>	--	--	--
<i>Mauereidechse</i>	--	--	--
<i>Schlingnatter</i>	--	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--	--
Amphibien			
<i>Gelbbauchunke</i>	+	Tötung	VM 5
<i>Kreuzkröte</i>	--	--	--
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--	--
Muscheln	--	--	--
Krebse	--	--	--
Pseudoskorpione	--	--	--
Wasserschnecken	--	--	--
Landschnecken	--	--	--
Libellen	--	--	--
Holzkäfer	--	--	--
Wasserkäfer	--	--	--
Schmetterlinge			
<i>Großer Feuerfalter</i>	--	--	--
<i>Heller Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--	--
<i>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--	--
<i>Nachtkerzenschwärmer</i>	--	--	--
<i>Spanische Flagge</i>	--	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose			
Farn- und Blütenpflanzen	--	--	--
Moose	--	--	--



Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten bei der Rodung der Gehölze während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (VM 2 - *Baufeldräumung*).

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Hausrotschwanz* oder *Bachstelze* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen *Vogel*-Arten durch entsprechende Maßnahmen (VM 3 - *Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*) verhindert werden.

Ferner ist mit der Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen weiterhin in Ausnahmefällen zu rechnen, etwa durch Kollisionen mit Maschinen oder Baufahrzeugen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für alle registrierten Vogelarten ist jedoch durch das Vorhaben nicht erkennbar. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Bei den nicht planungsrelevanten *Vogel*-Arten handelt es sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist. Für diese Arten ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden für diese Vogelarten ausgeschlossen.

Dies trifft auch auf eventuell in der Umgebung des Eingriffsbereichs brütende planungsrelevante *Vogel*-Arten wie *Goldammer* und *Grauschnäpper* zu. Diese Arten sind noch vergleichsweise häufig, so dass sich auch hier bei (vorübergehender) Aufgabe einzelner Reviere der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.

Für die möglicherweise im Geltungsbereich und benachbart vorkommenden Arten bleibt der Lebensraum und damit auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten,



teilweise werden durch eine Bebauung neue Lebensraumelemente entstehen, selbst wenn die im oder an der Grenze zum Geltungsbereich befindlichen Gehölze gerodet werden. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht zu erkennen.

Für die auftretenden Nahrungsgäste, sowohl die nicht-planungsrelevanten als auch die planungsrelevanten *Vogel*-Arten, ist im Geltungsbereich aufgrund dessen Größe und Struktur kein essentielles Nahrungsgebiet zu erkennen, so dass eine Beeinträchtigung, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegeben ist.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte Säugetierarten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende sieben *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Gutach und Umgebung vor: *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartfledermaus*, *Fransenfledermaus* sowie *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Im Eingriffsbereich besteht kein Quartierpotential für Fledermäuse, auch nicht für Einzelquartiere und auch nicht in den Gehölzstrukturen am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Tötung bzw. der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach §44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Durch die Lage des Geltungsbereichs im Offenland und einer anzunehmenden Leitlinienfunktion der bahnbegleitenden Feldhecke ist im Geltungsbereich von einer erhöhten Fledermausaktivität auszugehen. Durch eine zusätzliche Beleuchtung könnte dadurch eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entstehen, was durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen*).

Einige *Fledermaus*-Arten nutzen eventuell den Geltungsbereich als (Zwischen-)Jagdgebiet. Aufgrund der Größe des Geltungsbereiches, aber auch aufgrund der Struktur kann ein essentielles Jagdgebiet, aber auch eine Leitlinie jedoch ausgeschlossen werden. Damit sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.



Haselmaus

Im Geltungsbereich ist kein geeigneter Lebensraum für die *Haselmaus* vorhanden. Auch die benachbarte Feldhecke entlang der Bahnlinie ist strukturell eher ungeeignet und außerdem zu isoliert gelegen. Ferner gibt es keine Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald. Ein Vorkommen der *Haselmaus* ist daher auszuschließen, ebenso eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist im Eingriffsbereich auszuschließen, da dieser keine geeigneten Gewässer enthält. Vorkommen sind grundsätzlich in der Gutach möglich, derzeit allerdings nicht bekannt.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser *Reptilien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Mauer- und *Zauneidechse* sowie *Schlingnatter* kommen im Naturraum vor. Die *Zauneidechse* könnte, da die Lebensraumausstattung nicht gänzlich ungeeignet ist, ausnahmsweise in Einzeltieren auftreten, allerdings sind aus diesem Bereich von Gutach, trotz gezielter aktueller Erfassungen, auch eigenen, derzeit keine Nachweise bekannt. Die *Mauereidechse* kommt nach eigenen Daten und nach Erfassungen auf unmittelbar angrenzenden, aber auch weiter entfernt gelegenen Flächen in den letzten Jahren sehr wahrscheinlich nicht im Bereich von Gutach vor; Nachweise gelangen bei verschiedenen anderen Projekten nicht. Für die *Schlingnatter* ist die Lebensraumausstattung und insbesondere das Nahrungsangebot insgesamt unzureichend. Aus diesen Gründen sind Vorkommen der drei Arten im Geltungsbereich als sehr unwahrscheinlich anzusehen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.



Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Gutach, aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich selbst sind keine dauerhaften Gewässer vorhanden. Ferner fehlen essentielle Landlebensräume für artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Arten.

Die *Gelbbauchunke* kommt im Naturraum vor, im Geltungsbereich liegt jedoch derzeit kein geeigneter Lebensraum für diese Art vor. Die Art kann allerdings während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase entstehende Kleingewässer besiedeln. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (VM 5 - *Gelbbauchunke*).

Kreuzkröte, *Kammolch*, *Springfrosch* und *Kleiner Wasserfrosch* kommen im Naturraum bzw. randlich im Naturraum, nicht jedoch im Bereich von Gutach vor. Ihr Vorkommen wird ausgeschlossen, zumal dauerhaft geeignete (Land-)Lebensräume im Geltungsbereich und dessen Umgebung fehlen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Knoblauchkröte*, *Wechselkröte*, *Geburtshelferkröte* oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Ihr Vorkommen wird ebenfalls ausgeschlossen.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und kommen in Gewässern der Umgebung, auch der Kinzig, vor. Im Eingriffsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung sind jedoch keine dauerhaften Gewässer vorhanden. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus diesen Gruppen sind daher für das Betrachtungsgebiet ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind somit für diese Arten nicht gegeben.



6. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

7. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei *Wasserkäfer* und eine *bodenlebende Käfer*-Art.

Holzkäfer - Von den artenschutzrechtlich relevanten Holzkäfer-Arten kommt nur der *Hirschkäfer* im Naturraum vor. Ein Vorkommen dieser Art im Geltungsbereich kann jedoch aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor. Auch wenn die Raupennahrungspflanze der beiden Arten, der Große Wiesenknopf, im Geltungsbereich auftritt, sind Vorkommen nahezu ausgeschlossen, da die übrige Lebensraumstruktur eher ungeeignet ist. Darüber hinaus wurden beide Arten bei gezielten Erfassungen auf angrenzenden Flächen in den letzten Jahren nicht nachgewiesen.



Weitere artenschutzrechtlich relevante *Tagfalter*-Arten wie *Großer Feuerfalter* kommen im Naturraum vor, sind im Geltungsbereich jedoch aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen, insbesondere der erforderlichen Nahrungspflanzen, auszuschließen, so dass keine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG eintritt.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensraumstrukturen, u.a. die jeweils notwendigen Nahrungspflanzen.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Falter*-Arten besitzen im Geltungsbereich keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten kommen zwei Arten im Naturraum vor: *Grünes Besenmoos* und *Rogers Goldhaarmoos*. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

6.0 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Vermeidung des Eingriffs in kartierte Biotope

Die Flächen der kartierten Biotope 'Feldhecken am Bahndamm bei Ramsbach' und 'Nasswiesen bei der Insel, O Gutach' dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in Anspruch genommen werden, u.a. zur Lagerung von Materialien. Baumfällungen, Mäharbeiten sowie jegliche weitere Eingriffe in die Vegetation und den Boden innerhalb der kartierten Biotope sind zu unterlassen. Baustelleneinrichtungen, u.a. Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge, Materiallagerplätze oder Bereiche für Bodenaushub dürfen nicht im Bereich der kartierten Biotope eingerichtet werden.

VM 2 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze im nordöstlichen Grenzbereich, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer



Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen oder einer Person mit fledermauskundlichen Kenntnissen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogel-Arten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 3 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Maßnahmen müssen ergriffen werden, die verhindern, dass sich *Vogel*-Arten im Baufeld ansiedeln und bei baubedingten Arbeiten getötet oder verletzt bzw. ihre Nester oder Gelege zerstört werden. Im Zweifel ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung einzurichten.

VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen

Da der Geltungsbereich Offenland umfasst, ergeben sich durch Lichtemissionen Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Wegebeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen (Straßenbeleuchtung und private Grundstücke) dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Beleuchtungsquellen müssen den maximal möglichen Abstand zum umliegenden Offenland aufweisen.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.



VM 5 - Gelbbauchunke

Die Bauzeit wird möglicherweise auch während der Fortpflanzungszeit dieser *Amphibien*-Art stattfinden. Daher müssen bestehende sowie sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit keine *Gelbbauchunken* laichen können.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogel-schutz 52: 19-68.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

